

# Satzung der Fachschaft Physik und Astronomie

5. Mai 2017

## Präambel

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 18. April 2005 beschlossen und durch die ordentlichen Vollversammlungen am 10. April 2006, 23. Oktober 2006, 19. Oktober 2009, 17. Oktober 2011, 25. April 2014, 27. April 2016, 25. Oktober 2016 und 4. Mai 2017 geändert.

### § 1 Allgemeines

§ 1.1 Die Fachschaft Physik und Astronomie ist der Zusammenschluss der Studierenden des Fachbereichs Physik und Astronomie an der RUB (entsprechend der Satzung der Studierendenschaft der RUB). Sie nimmt das Allgemeinpolitische Mandat wahr.

§ 1.2 Die Fachschaft Physik befürwortet die Gleichstellung der Frau. Entsprechend wurde versucht, eine geschlechtsneutrale Formulierung in dieser Satzung zu benutzen. An den Stellen, wo dies nur schwierig möglich war, wurden je nach Situation beide Geschlechter genannt oder zur besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Dies ist mit keiner Wertung verbunden und sollte beim Lesen gedanklich ergänzt werden.

### § 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Die Mitgliedschaft beginnt jeweils automatisch mit der Einschreibung zu einem Studium der Physik und endet ebenfalls automatisch mit Beendigung des entsprechenden Studiums. Konkret sind dies zur Zeit die Studierenden in den Studiengängen Physik (Diplom), Bachelor of Arts in Physics, Bachelor of Science in Physics, Master of Science in Physics, Master of Education (mit Physik als Fach), sowie alle an der Fakultät für Physik und Astronomie promovierenden Personen.

§ 2.2 Auf Antrag können zudem Promovierende unter Betreuung eines von der Fakultät für Physik und Astronomie kooptierten Professors, sowie Promovierende mit einem Abschluss in einem der oben genannten Studiengängen die Mitgliedschaft erwerben. Über die Annahme der Anträge entscheidet die VV auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung (siehe §4.1.2).

### § 3 Aufgaben

Die primäre Aufgabe der Fachschaft für Physik und Astronomie ist, sich um eine angemessene Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Hochschule als auch darüber hinaus zu bemühen. Desweiteren bemüht sich die Fachschaft um eine gute Betreuung der einzelnen Studierenden ihres Fachbereiches, um ein produktives Studenumfeld zu schaffen. Wesentliche Aufgaben sind damit:

- Entsendung von Vertretern in Hochschulkommissionen, die im Sinne der Studierenden der Fakultät handeln.

- Kommunikation mit Physikfachschaften anderer Universitäten
- Bereitstellen eines Raumes mit Möglichkeit zur Kaffee- und Teeproduktion
- Organisation von sozialen und kulturellen Veranstaltungen
- Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Veranstaltungen im Sinne der Studierenden

Wirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

## § 4 Organe der Fachschaft

### § 4.1 Fachschaftsvollversammlung (VV)

Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

#### § 4.1.1 Zusammensetzung der VV

- (1) Die VV besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat in der VV Antrags-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.

#### § 4.1.2 Einberufung der VV

- (1) Die ordentliche VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zusammen.
- (2) Eine außerordentliche VV muss auf Verlangen von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.
- (3) Für die Einberufung der VV ist der Fachschaftsrat zuständig (siehe §4.2).
- (4) Die Einberufung einer VV erfolgt durch Aushänge im Gebäude NB. Insbesondere ist eine Ankündigung im und/oder direkt am Fachschaftsraum auszuhängen. Weitere Kommunikationsmittel können zusätzlich zur Ankündigung verwendet werden. Eine persönliche Einladung der einzelnen Mitglieder erfolgt nicht.
- (5) Die ordentliche VV ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche unmittelbar vor der VV und innerhalb der Vorlesungszeit anzukündigen.
- (6) Eine außerordentliche VV kann kurzfristig einberufen werden. Eine Terminfindung kann u. a. im Forum der Fachschaft Physik erfolgen (<http://forum.fachschaft.physik.rub.de>). Die Anwesenheit von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder ist stets zunächst direkt vor Abhaltung der außerordentlichen VV zu prüfen.

#### § 4.1.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche VV ist beschlussfähig, wenn sie vorher ordnungsgemäß einberufen wurde (siehe §4.1.2).
- (2) Eine außerordentliche VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

#### § 4.1.4 Aufgabe der VV

- (1) Die VV wählt den Fachschaftsrat (siehe §4.2) und überwacht dessen Arbeit.
- (2) Im Sommersemester nominiert die VV die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vertretung im Fakultätsrat und legt deren Reihenfolge auf der Wahlliste fest (siehe §4.1.8).

#### § 4.1.5 Versammlungsleitung

Der Fachschaftsrat betraut ein Fachschaftsmitglied mit der Versammlungsleitung. Auf Antrag kann jedoch die Versammlung für die jeweilige Sitzung ein anderes Fachschaftsmitglied für diese Aufgabe wählen. Die Wahl erfolgt dabei nach einfacher Mehrheit.

#### § 4.1.6 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge zu eigenständigen Punkten sind frühzeitig auf einer Sitzung des FSR (siehe §4.2.3) anzukündigen. Insbesondere hat dies vor dem Aushängen der Ankündigungen der VV (mit Tagesordnung) zu erfolgen.
- (2) Änderungsanträge können jederzeit beim Versammlungsleiter (siehe §4.1.5) gestellt werden. Dieser sortiert die Anträge nach Schwere der Änderung und stellt sie nacheinander zur Abstimmung, wobei er mit dem umfassendsten Antrag beginnt.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden, falls diese Satzung nichts anderes verlangt.
- (4) Vor Abstimmungen ist durch den Versammlungsleiter sicher zu stellen, dass der zugehörige Antrag klar und eindeutig formuliert ist und eine dem Antrag angemessene Bedenkzeit zur Verfügung stand.
- (5) Anwesenden Jedi und Sith ist die Nutzung ihrer Mächte untersagt um das Abstimmungsverhalten der anderen Mitglieder zu beeinflussen.

#### § 4.1.7 **Protokollführung**

- (1) Der Fachschaftsrat benennt einen Protokollführer. Auf Antrag kann die Versammlung ein anderes Fachschaftsmitglied zum Protokollführer wählen.
- (2) Der Protokollführer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls verantwortlich.
- (3) Der Protokollführer erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV. Beschlüsse sind im genauen Wortlaut festzuhalten. Bei Sachdebatten sind die wesentlichen Argumente aufzuführen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach der VV dem Fachschaftsrat zu übergeben, der es auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Protokoll wird nach der Prüfung im Fachschaftsraum aufbewahrt und steht dort zur Einsicht zur Verfügung.
- (5) Das dem Fachschaftsrat übergebene Protokoll muss digitalisiert und gedruckt werden. Insbesondere muss es vom Protokollführer handschriftlich unterzeichnet sein.

#### § 4.1.8 **Wahlliste für die Wahl zum Fakultätsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat schlägt der VV eine vorläufige Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten vor, die von der VV ergänzt werden kann. Über die Kandidatinnen und Kandidaten der Liste wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (2) Die Reihung auf der endgültigen Wahlliste wird durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen festgelegt. Erhalten zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, erfolgt eine Stichwahl, sofern sich die Kandidatinnen oder Kandidaten nicht selbst auf eine Reihenfolge einigen können.
- (3) Sollten sich nicht mindestens drei Personen zur Kandidatur stellen, so wird die Wahl abgebrochen. Innerhalb einer Woche ist eine weitere VV einzuberufen, auf der eine endgültige Wahl (unabhängig von der Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen) stattfindet.

### § 4.2 **Fachschaftsrat (FSR)**

#### § 4.2.1 **Zusammensetzung und Wahl des FSR**

- (1) Der FSR wird von der ordentlichen VV für eine Amtszeit von einem Semester gewählt. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Der FSR oder einzelne Mitglieder können von der VV jederzeit abgewählt werden. Zwischen dem 7. und 21. Tag danach findet eine VV zur Neuwahl statt. Der Termin und Ort muss auf der VV, vor Abwahl des FSR oder einzelnen Kandidaten, gefunden werden und gemäß den Regelungen einer ordentlichen VV kommuniziert werden.

- (3) Es können nur Mitglieder der Fachschaft Physik und Astronomie in den FSR gewählt werden.
- (4) Der FSR besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern. Die VV kann die Mitgliederzahl auf Antrag auf 5 Mitglieder reduzieren oder bis auf 21 Mitglieder erhöhen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Kandidaturen für den FSR sind persönlich auf einer FSR-Sitzung oder schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim FSR einzureichen. Spontankandidaturen auf der VV sind möglich, die Anwesenheit des Kandidaten ist dafür jedoch erforderlich.
- (6) Die Wahl erfolgt geheim. Zur Abgabe eines gültigen Stimmzettels genügt eine eindeutige Willenserklärung auf demselben.
- (7) Sollte die maximale Mitgliederzahl des FSR kleiner sein, als die Anzahl der zur Wahl stehenden Personen, so ziehen die Personen nach Reihenfolge der Stimmen in den FSR ein. Nur Kandidaten mit mehr als 30% der Stimmen können zum Fachschaftratsrat berufen werden.
- (8) Nach der Vorstellung der Kandidaten kann vor der eigentlichen Wahl ein Misstrauensantrag gegen die FSR-Kandidaten gestellt werden. Sollte dieser mit einer Zwei-Drittel Mehrheit angenommen werden, kann der Kandidat auf dieser VV nicht mehr zum Fachschaftratsrat gewählt werden. Jede Person kann nur genau einen Misstrauensantrag je VV stellen und gegen jede Person kann nur genau ein Misstrauensantrag je VV gestellt werden.
- (9) Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist Sprecher bzw. Sprecherin des FSR.
- (10) Treten mehr als 20% der Mitglieder des ursprünglich gewählten FSR vorzeitig zurück, so findet innerhalb von 14 Tagen, die zur Vorlesungszeit gehören, eine Neuwahl statt. Rücktritte müssen schriftlich niedergelegt werden und vom zurücktretenden Rat unterschrieben werden. Ausnahmen zu den in diesem Absatz genannten Punkten sind Rücktritte durch Exmatrikulation und Tod.

#### § 4.2.2 Aufgaben des FSR

- (1) Der FSR ist der VV verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden. Insbesondere führt er entsprechende Beschlüsse der VV aus.
- (2) Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft. Er hat dabei volle Entscheidungsbefugnis (sofern keine Beschlüsse der VV vorliegen). Insbesondere ist der FSR dafür zuständig, dass die Aufgaben der Fachschaft erfüllt werden (siehe §3).
- (3) Der Sprecher ist der offizielle Vertreter des FSR und für die Verkündung bzw. Weitergabe von Beschlüssen zuständig. Der Sprecher kann seine Aufgaben teilweise an andere Fachschaftratsräte abgeben.
- (4) Für die Finanzverwaltung benennt der FSR (in jedem Semester) einen Finanzreferenten und einen Kassenverwalter. Diese müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie legen auf der VV vor der Wahl des nächsten FSR Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- (5) Bei Bedarf kann der FSR aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen, der damit zum Generalbevollmächtigten wird und alleine stellvertretend für den FSR handeln kann. Seine Amtszeit beträgt 2 Wochen.
- (6) Der Fachschaftratsrat stimmt in der konstituierenden Sitzung oder in einer der beiden darauffolgenden, beschlussfähigen Sitzungen über die IT-Verwaltung der Fachschaft ab und benennt die zuständigen Personen. Bei Niederlegung des Amtes oder Misstrauen können die Ämter auf einer FSR-Sitzung neu vergeben werden.

#### § 4.2.3 Sitzungen

- (1) Der FSR tagt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. In der vorlesungsfreien Zeit finden die Treffen in der Regel alle 2 Wochen statt. Die nächstfolgende reguläre Sitzung wird im Protokoll angekündigt.

- (2) Die Sitzungen des FSR sind öffentlich. Insbesondere dürfen alle Fachschaftsmitglieder beratend und meinungsbildend an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Wenn der FSR aus 8 oder weniger Personen besteht, ist der FSR beschlussfähig, falls 3 oder mehr Fachschaftsräte anwesend sind. Besteht der FSR aus mehr Mitgliedern, so müssen mindestens 4 Fachschaftsräte für Beschlussfähigkeit anwesend sein.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Konsensbildung ist anzustreben.
- (5) Beschlüsse können in Sonderfällen außerhalb von regulären Sitzung des FSR gefasst werden. Sonderfälle sind Abstimmungen, die vor der nächsten regulären Fachschaftsratsitzung durchgeführt werden müssen. Abstimmungsberechtigt sind alle Fachschaftsräte. Außerhalb von regulären Fachschaftsratsitzungen müssen mehr als 50% der Fachschaftsräte einen Antrag annehmen, um einen Beschluss verabschieden zu können. Diese Beschlüsse müssen in der nächstfolgenden regulären Sitzung im Protokoll aufgenommen werden. Folgende Verfahren der Abstimmung sind hierbei möglich:
  - Mündliche Absprachen, die unter namentlicher Nennung aller Beteiligten mit der entsprechenden Stimme taggleich oder spätestens innerhalb 24 Stunden per Mailverteiler der Fachschaft kommuniziert werden müssen. Hierbei darf nicht über die Veräußerung von finanziellen Mitteln über 30 Euro entschieden werden. Hierbei darf zwischen 2 FSR-Sitzungen maximal über 60 Euro abgestimmt werden.
  - Nicht nachträglich in der Stimmvergabe veränderbare Abstimmungen im Forum der Fachschaft Physik (<http://forum.fachschaft.physik.rub.de>)
  - Abstimmungen im Mailverteiler des Fachschaftsrats
  - Außerordentliche Fachschaftsratsitzungen, die mit mindestens 2h Vorlauf u. a. im Mailverteiler der Fachschaft angekündigt werden müssen. Außerordentliche Sitzungen müssen wie eine reguläre Sitzung protokolliert werden und müssen damit nicht im Protokoll der nächsten regulären Sitzung aufgeführt werden.

#### § 4.2.4 **Protokollführung**

- (1) Auf jeder Sitzung bestimmen die Anwesenden einen Protokollführer, der ein Ergebnissprotokoll führt.
- (2) Im Protokoll sind wesentliche Argumente zu Diskussionen, sowie unsinnige Kommentare festzuhalten. Ebenso sind Verzerrungen erwünscht.
- (3) Das Protokoll soll digitalisiert und spätestens zur nächsten FSR-Sitzung im Raum der Fachschaft ausgehangen werden und mittels des Mailvertailers der Fachschaft verschickt und im Forum (<http://forum.fachschaft.physik.rub.de>) hochgeladen werden.
- (4) Der Protokollführer ist gleichzeitig Sitzungsleiter. Er hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen und kann bei Bedarf auf Argumentationshilfen zurückgreifen, um überflüssige Diskussionen zu begrenzen.

### § 5 **Gültigkeit der Satzung**

- § 5.1 Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft Physik und Astronomie mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 5.2 Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.
- § 5.3 Unabhängig von dieser Satzung behält die Satzung der Studierendenschaft der RUB volle Gültigkeit für die Studierenden im Fachbereich Physik und Astronomie. Bei Widersprüchen gilt jeweils die Satzung der Studierendenschaft. Diese Satzung behält jedoch in allen weiteren Punkten volle Gültigkeit.

§ 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Fachschaft am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.